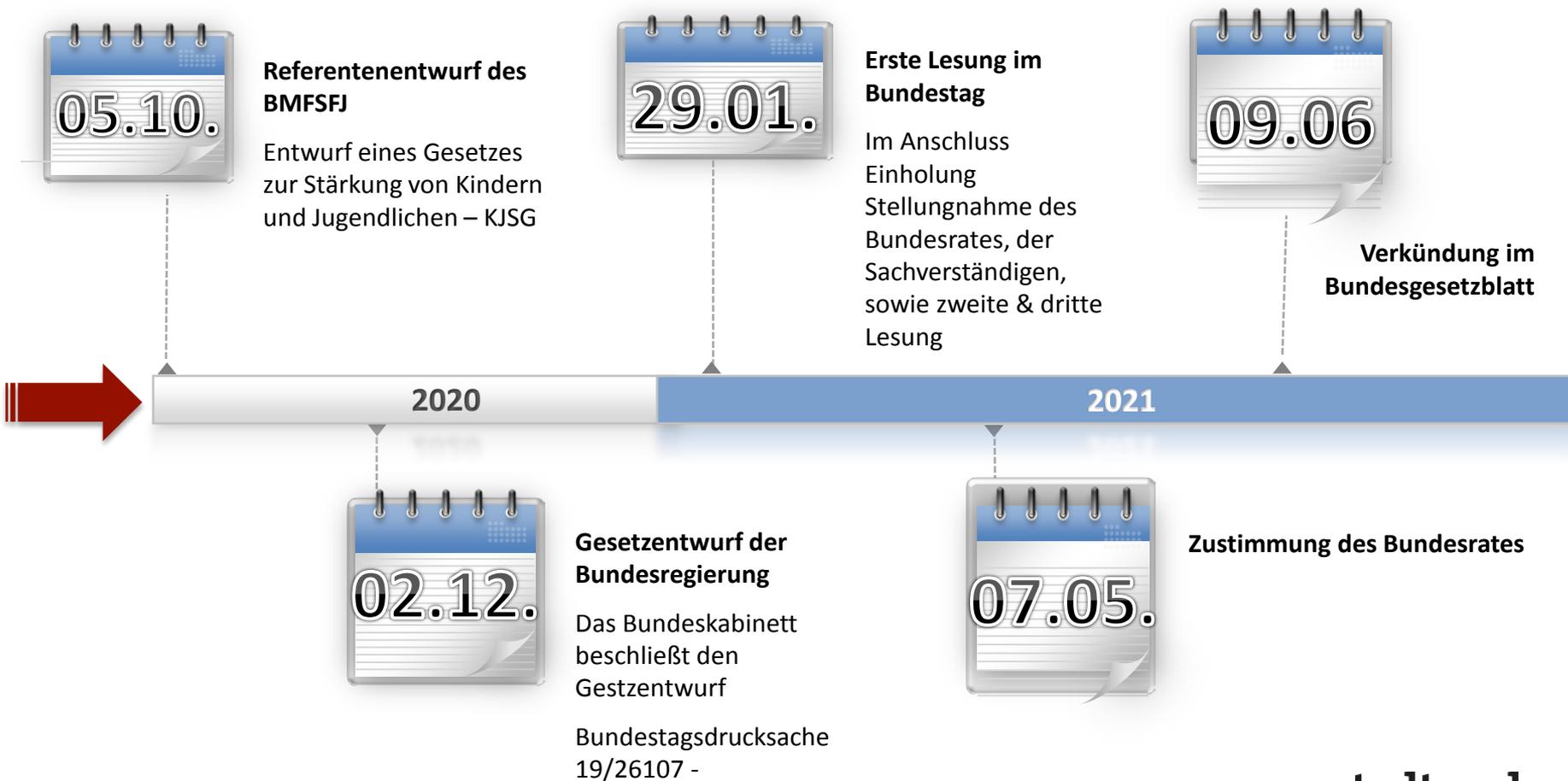


# Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - SGB VIII -

# Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - Sozialgesetzbuch VIII -



# Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - Artikelgesetz -

## Änderungen in folgenden Gesetzen ...

- SGB VIII mit insgesamt 69 Änderungen
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Sozialgesetzbuch V / IX und X
- Bürgerliches Gesetzbuch
- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit - FamFG -
- Jugendgerichtsgesetz
- ....

# Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

## - Regelungsschwerpunkte -

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
3. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien
4. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen
5. Mehr Prävention und Beratung vor Ort

# Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

## 1. Besserer Kinder- und Jugendschutz

- **Zusammenarbeit an den Schnittstellen / Kinder & Jugendliche durch Kooperation der verantwortlichen Akteure besser schützen**
- **Verbesserung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit**
- **Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen**
  - > Zuverlässigkeit des Trägers, Verschärfung der örtl. Prüfung, der Melde- & Dokumentationspflichten, Begriffsdefinition „Einrichtungen“, Erstellung von Schutzkonzepten
- **Hilfen für Kinder und Jugendliche im Ausland**

# Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

## 2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen

- Weiterentwicklung der Hilfeplanung
- Beratung und Unterstützung der Eltern und Pflegeeltern
- Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegeverhältnissen stärken
- Perspektivklärung und Kontinuitätssicherung >> auch unter aktiver Beratung des Herkunftssystems
- Blick auf junge Volljährige und Careleaver

# Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

## 3. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

- **Stärkung der Selbstvertretung und des Selbstwertes von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen**
- **Anspruch auf Beratung**
- **Verpflichtung zur Einrichtung von Ombudsstellen**
- **Adressatenorientierte Beteiligung als strukturelles Prinzip**
  - > Aktive Beteiligung in allen Lebenslagen, auch bei Inobhutnahmen
  - > Partizipation durch Kinder- und Jugendparlamente
  - > Mitwirkung im gesamten Hilfeplanverfahren der HzE / EGH

# Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

## 4. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen

### Bekenntnis zur „inkluisiven Lösung“ im Rahmen eines Stufenmodells

- **1. Stufe ab 2021:**  
Inklusion als Leitidee in der Kinder- und Jugendhilfe
  
- **2. Stufe ab 2024:**  
Transfer der Eingliederungshilfe aus dem SGB IX in das SGB VIII bei Einführung der Funktion eines „Verfahrenslotsen“
  
- **3. Stufe ab 2028:**  
Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe auch an junge Menschen mit (drohender) körperlicher oder geistiger Behinderung  
Bedingung:  
Verkündung eines Bundesgesetzes bis 01.01.2027  
(prospektive Folgeabschätzung)

# Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

## 5. Mehr Prävention vor Ort

- **Allgemeine Stärkung eines niedrighschwelligen Zugangs zu den Leistungen**
  - > Uneingeschränkter Anspruch auf Beratung
  - > Niedrighschwelligkeit durch Schaffung von Angeboten im Sozialraum
  - > Kombination unterschiedlicher Hilfearten
  - > Verankerung von Schulsozialarbeit im § 13 a SGB VIII

# Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

.... viele Aufgaben und Themen warten darauf  
bearbeitet zu werden ....

**Wir packen es an!**